Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung (GesV-VV) 1

(Vom 23. Dezember 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf \S 62 Abs. 3 der Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (GesV), 2

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a) die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden und Amtsstellen im Gesundheitswesen,
- b) die Gesundheitsförderung und Krankenpflege,
- c) das Rettungswesen und die medizinische Katastrophenhilfe,
- d) die Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren für Gesundheitsberufe sowie medizinische Organisationen und Einrichtungen.

§ 2 Zuständigkeiten

- 1 Das Departement des Innern ist das zuständige Departement (§ 6 Abs. 1 GesV).
- ² Das Amt für Gesundheit und Soziales ist das zuständige Amt (§ 6 Abs. 2 GesV).
- ³ Die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte unterstehen fachtechnisch der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt (§ 7 Abs. 1 GesV).

II. Gesundheitsförderung und Krankenpflege

§ 3 Gesundheitsförderung und Prävention

Das Amt für Gesundheit und Soziales ist für die Koordination der Massnahmen und Projekte im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig.

§ 4 ³ Ambulante Dienste

Kantonale ambulante Dienste sind (§ 10 Abs. 1 GesV):

- a) der Sozialpsychiatrische Dienst (SPD),
- b) der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD),
- c) die Frühberatungs- und Therapiestellen für Kinder (F+T);
- d) das Care Team (CT).

§ 5 Rettungswesen und medizinische Katastrophenhilfe

¹ Der Regierungsrat erlässt ein Konzept über den koordinierten Sanitätsdienst.

§ 6 Patientenverfügung

¹ Von urteilsfähigen Patientinnen und Patienten schriftlich verfasste Verfügungen, worin sie gewisse Behandlungsmethoden und Eingriffe, insbesondere die Ergreifung lebensverlängernder Massnahmen oder im Falle des Todes die Vornahme einer Obduktion oder die Entnahme eines Organs erlauben oder ablehnen, sind zu befolgen.

² Schriftliche Patientenverfügungen sind unbeachtlich:

- a) wenn die Patientin oder der Patient im Zeitpunkt der beabsichtigten Massnahme urteilsfähig ist und die Patientenverfügung widerruft,
- b) wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Patientin oder der Patient vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit den Willen geändert hat,
- c) soweit sie gegen gesetzliche Vorschriften verstossen.
- ³ Wenn eine Klarstellung mit der Patientin oder dem Patienten nicht möglich ist, sind die nächsten Angehörigen oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner anzuhören.
- ⁴ Im Übrigen sind die entsprechenden Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften massgebend.

III. Gesundheitsberufe

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Bewilligungspflichtige Berufe

Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen folgende medizinische Fachpersonen, sofern sie ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben (§ 18 Abs. 2 GesV):

- a) Akupunkteurinnen und Akupunkteure,
- b) Apothekerinnen und Apotheker,
- c) Ärztinnen und Ärzte,
- d) Chiropraktorinnen und Chiropraktoren,
- e) Drogistinnen und Drogisten,
- f) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- g) Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater,
- h) Hebammen und Entbindungspfleger,

² Das Departement des Innern ist zuständig für die Organisation und den Einsatz von zwei mobilen Sanitätshilfsstellen und des CareTeams.

³ Das Departement des Innern erlässt Richtlinien über die Sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelemente (SEE) in den Gemeinden und über den Sanitätsdienst bei Grossanlässen.

- i) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
- j) Leiterinnen und Leiter von medizinischen Laboratorien,
- k) Logopädinnen und Logopäden,
- I) medizinische Masseurinnen und medizinische Masseure,
- m) Osteopathinnen und Osteopathen,
- n) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- o) Podologinnen und Podologen,
- p) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- q) Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter,
- r) Zahnärztinnen und Zahnärzte.

§ 8 Gesuch

- ¹ Die Gesuchstellenden haben spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit beim Amt für Gesundheit und Soziales folgende Unterlagen einzureichen:
- a) schriftliches Gesuch mit den Angaben über die geplante Praxis- bzw. Berufstätigkeit,
- b) Lebenslauf mit den Angaben über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
- c) Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen,
- d) Handlungsfähigkeitszeugnis,
- e) Auszug aus dem Zentralstrafregister,
- f) Arztzeugnis, das die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung bestätigt,
- g) Berufsausübungsbewilligungen oder Betriebsbewilligungen anderer Kantone,
- h) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt.
- ² Bei Bedarf können weitere Unterlagen, insbesondere Beglaubigungen, verlangt werden.
- ³ Wird für die Berufsausübungsbewilligung eine praktische Tätigkeit verlangt, so kann das Amt für Gesundheit und Soziales für die Anrechnung der erforderlichen praktischen Tätigkeit eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

§ 9 Diplome und Fähigkeitsausweise

- ¹ Diplome und Fähigkeitsausweise sind im Original oder in einer beglaubigten Abschrift vorzulegen.
- ² Unterlagen, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, sind in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.
- ³ Bei ausländischen Diplomen und Fähigkeitsausweisen haben die Gesuchstellenden nachzuweisen, dass diese den schweizerischen Ausweisen gleichwertig sind. Als Nachweis gilt die Bescheinigung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle. Fehlt eine solche Stelle, so entscheidet das Amt für Gesundheit und Soziales über die Gleichwertigkeit gestützt auf eine Stellungnahme des entsprechenden Berufsverbandes.

§ 10 Betriebliche Voraussetzungen und Meldepflicht

¹ Die bewilligten Tätigkeiten dürfen nur in Räumen und mit Einrichtungen ausgeübt werden, die dafür geeignet sind.

² Eröffnung, Wiedereröffnung, Verlegung, Aufgabe und Wechsel der Tätigkeit oder des Betriebes müssen dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen gemeldet werden.

§ 11 Veröffentlichungen

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung sowie das Erlöschen bei Entzug oder Verzicht ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 12 Besondere Pflichten

Fachpersonen mit einer Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet:

- a) eine dafür zuständige Fachperson beizuziehen, wenn der gesundheitliche Zustand der Patientin oder des Patienten eine spezifische Abklärung oder Behandlung erfordert,
- b) die Patientinnen und Patienten insbesondere dann zu informieren, falls kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht.

§ 13 Geltungsdauer der Bewilligung

¹ Wird eine bewilligte selbstständige Tätigkeit nicht innert einem Jahr seit Erteilung der Berufsausübungsbewilligung aufgenommen, so erlischt die Bewilligung.

² Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird bis zum Ablauf des 65. Altersjahres befristet. Auf Gesuch hin wird die Bewilligung für jeweils zwei Jahre erneuert, wenn die Voraussetzungen nach § 22 GesV weiterhin erfüllt sind.

B. Besondere Bestimmungen für einzelne bewilligungspflichtige Berufe

§ 14 Ärztinnen und Ärzte

¹ Ärztinnen und Ärzte sind berechtigt, Gesundheitsstörungen, ihre Ursachen und Erscheinungsformen festzustellen und zu behandeln sowie ihnen vorzubeugen.

- ³ Einer Bewilligung zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit bedürfen:
- a) die Ärztinnen und Ärzte mit privater Praxis,
- b) die Chefärzte, Co-Chefärzte und Leitenden Ärzte der öffentlichen und privaten Spitäler und der ambulanten Dienste.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines eidgenössischen Diploms und eines Weiterbildungstitels sind.

§ 15 Apothekerinnen und Apotheker

- ¹ Apothekerinnen und Apotheker sind zur Herstellung und Abgabe von Heilmitteln und weiteren Produkten, zur Beratung über Arzneimittel sowie zur Leitung einer Apotheke gemäss den eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Vorschriften berechtigt.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines eidgenössischen Diploms sind.
- ³ Die Apotheke kann ohne zusätzliche Bewilligung als Apotheke und Drogerie geführt werden. Die beiden Bereiche müssen für das Publikum erkennbar voneinander getrennt sein.

§ 16 Zahnärztinnen und Zahnärzte

¹ Zahnärztinnen und Zahnärzte sind berechtigt, die erforderlichen konservierenden, chirurgischen, prothetischen und orthopädischen Massnahmen zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Anomalien und Verletzungen der Zahne, des Kiefers und der Mundhöhle zu treffen.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines eidgenössischen Diploms sind.

§ 17 Chiropraktorinnen und Chiropraktoren

- ¹ Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sind berechtigt:
- a) nach chiropraktorischem Befund Krankheiten und Funktionsstörungen des Bewegungsapparates mit chiropraktorischen Techniken zu behandeln,
- b) Manipulationen mit Impuls vorzunehmen,
- c) die für ihre Tätigkeit nötigen Laboruntersuchungen durchzuführen,
- d) eine Röntgenanlage für diagnostische Zwecke im Rahmen von Buchstabe a) zu betreiben, sofern sie im Besitz der notwendigen Betriebsbewilligung gemäss der eidgenössischen Strahlenschutzgesetzgebung sind.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV⁴ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 18 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

- ¹ Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne ärztliche Grundausbildung sind zur Feststellung und Behandlung psychischer Störungen und Krankheiten mit psychotherapeutischen Methoden berechtigt.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass sich die Gesuchstellenden über folgende Voraussetzungen ausweisen können:
- a) Eine Grundausbildung, in der Regel in Psychologie als Hauptfach unter Einschluss der Psychopathologie oder einer anderen gleichwertigen Fächerverbindung mit Abschluss an einer schweizerischen Hochschule. Das Amt für Gesundheit und Soziales kann eine abweichende Grundausbildung ausnahmsweise anerkennen, wenn die Gesuchstellenden eine dem Hochschulabschluss gleichwertige Ausbildung im Fach Psychologie nachweisen.

- b) Eine fachliche Weiterbildung nach Studienabschluss, die umfasst:
 - eine integrale Spezialausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten. Diese muss auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode basieren, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Ausbildung muss die Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle umfassen.
 - eine Praxistätigkeit von mindestens zwei Jahren in einer Einrichtung der psychosozialen Gesundheitsversorgung, in der Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit psychischen Krankheiten und seelischen Störungen psychotherapeutisch behandelt werden, wie zum Beispiel in psychiatrischen Kliniken oder Polikliniken oder in einer anderen anerkannten psychotherapeutischen Einrichtung.

§ 19 Hebammen und Entbindungspfleger

- ¹ Hebammen und Entbindungspfleger sind berechtigt:
- a) Schwangere zu beraten, zu überwachen und sie auf die Geburt vorzubereiten.
- b) die Geburt zu leiten,
- c) die Wöchnerinnen und die Neugeborenen zu pflegen,
- d) Still- und Laktationsberatungen anzubieten,
- e) bei entsprechendem Nachweis (SDK und SRK) die Versorgung von Geburtsverletzungen und Episiotomien zu erbringen.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV⁵ genannten Bedingungen erfüllen.
- ³ Die Gemeinden können den Hebammen und Entbindungspflegern für Hausgeburten und für Wochenbettpflege bei ambulanten Geburten eine Entschädigung ausrichten.

§ 20 Pflegefachfrau und Pflegefachmann

- ¹ Die Pflegefachfrau und der Pflegefachmann sind berechtigt:
- a) Kranke, Verunfallte und Behinderte nach den Grundsätzen der Krankenpflege zu betreuen,
- b) die Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung sowie die Grundpflege auszuüben.
- c) die Ausübung der Lebensaktivitäten zu unterstützen, Präventionsmassnahmen durchzuführen sowie die Patienten zu informieren und zu beraten.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV⁶ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 21 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

¹ Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind berechtigt, Kranke, Verletzte und Behinderte durch Techniken der aktiven und passiven Krankengymnas-

tik, durch Massage oder durch anerkannte physikalische Behandlungsmethoden zu behandeln und ihre Bewegungsfunktion zu erhalten oder zu verbessern.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV⁷ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 22 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

- ¹ Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sind berechtigt, physisch und psychisch Kranke oder Behinderte im Hinblick darauf zu behandeln, die Selbstständigkeit/Handlungsfähigkeit in persönlichen, sozialen und beruflichen Lebensbereichen wieder zu erlangen und zu erhalten.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV⁸ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 23 Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

- ¹ Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sind berechtigt, selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten die präklinische Versorgung zu gewährleisten und dazu im Bereich des Notrufs, der lebensrettenden Sofortmassnahmen, der Bergung, der ausserklinischen Pflege, des Transports und der Notfallaufnahme des Spitals tätig zu sein. In medizinischen Belangen unterstehen sie der ärztlichen Verantwortung, im Bereich der Rettungstechnik und der ausserklinischen Pflege handeln sie eigenständig.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines eidgenössischen Fähigkeitsausweises sind und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht seit Erlangen des Fähigkeitsausweises nachweisen können.

§ 24 Drogistinnen und Drogisten

- ¹ Drogistinnen und Drogisten sind berechtigt, gemäss den eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Vorschriften Arzneimittel und weitere Produkte herzustellen und abzugeben sowie eine Drogerie zu führen.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines Diploms der höheren Fachprüfung für Drogistinnen und Drogisten sind.

§ 25 Logopädinnen und Logopäden

- ¹ Logopädinnen und Logopäden sind berechtigt, Prävention, Abklärungen und Behandlungen von Patienten mit komplexen Sprach-, Sprech-, Stimm- oder Schluckstörungen unter Berücksichtigung des klinisch-medizinischen Zustandes sowie die Beratung der Angehörigen durchzuführen.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV⁹ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 26 Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater

¹ Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater sind berechtigt, Ernährungsberatungen im Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung vorzunehmen sowie Patientinnen und Patienten zu beraten und Ernährungstherapien zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV¹⁰ genannten Bedingungen erfüllen.

§ 27 Medizinische Masseurinnen und medizinische Masseure

¹ Medizinische Masseurinnen und medizinische Masseure sind berechtigt, selbstständig Massagen durchzuführen sowie Methoden der physikalischen Therapie mit Mitteln wie Wasser, Wärme, Licht und Strom anzuwenden.

² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines von einer gesamtschweizerischen Stelle oder vom Amt für Gesundheit und Soziales anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

§ 28 Podologinnen und Podologen

- ¹ Podologinnen und Podologen sind berechtigt zur:
- a) manuellen und maschinellen unblutigen Entfernung von Hühneraugen oder Hornhaut an den Füssen,
- b) mechanischen Behandlung von eingewachsenen Nägeln und krankhaften Nagelveränderungen,
- c) Nagelprothetik und Spangentechnik,
- d) Anbringung von Entlastungsorthesen und -verbänden,
- e) Anwendung und Abgabe von Fussbandagen, -einlagen, -stützen und Kompressionsstrümpfen sowie Wundverbänden,
- f) klassische Fuss- und Unterschenkelmassage.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines von einer gesamtschweizerischen Stelle oder vom Amt für Gesundheit und Soziales anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

§ 29 Akupunkteurinnen und Akupunkteure

¹ Akupunkteurinnen und Akupunkteure sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen mittels der Methoden der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) berechtigt.

² Die Gesuchstellenden haben eine mindestens dreijährige Fachausbildung nachzuweisen, welche in der Regel 1150 Lerneinheiten in Grundlagen TCM, Akupunktur und klinische Ausbildung beinhaltet und somit hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt:

 a) Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychologie und Psychosomatik, Notfallmedizin, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens sowie b) Anamnese, Diagnosestellung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Punktlokalisation und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur.

§ 30 Osteopathinnen und Osteopathen

- ¹ Osteopathinnen und Osteopathen sind insbesondere berechtigt, Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle Behandlung des Skeletts, der Gefässe, der Muskeln und der inneren Organe zu behandeln. Sie sind befugt, einen osteopathischen Befund zu erstellen. Weitergehende diagnostische Massnahmen bleiben Ärzten und Chiropraktoren vorbehalten. Insbesondere sind Osteopathinnen und Osteopathen nicht befugt, andere Interventionen, zum Beispiel Injektionen oder Manipulationen durch Impulse vorzunehmen.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden im Besitz eines von einer gesamtschweizerischen Stelle oder vom Amt für Gesundheit und Soziales anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

§ 31 Leiterinnen und Leiter von medizinischen Laboratorien

- ¹ Leiterinnen und Leiter von medizinischen Laboratorien sind zur Führung eines Labors zur Durchführung von medizinischen und pharmazeutischen Analysen berechtigt. Verboten sind diagnostische und therapeutische Tätigkeiten an Patientinnen und Patienten.
- ² Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV¹¹ genannten Bedingungen erfüllen.
- C. Stellvertretung und unselbstständige Tätigkeiten

§ 32 Stellvertretung

- ¹ Für die Stellvertretung ist eine Bewilligung einzuholen:
- a) wenn eine Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung vorübergehend an der persönlichen Berufsausübung verhindert ist,
- b) wenn die Praxis einer verstorbenen Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung übergangsweise fortgeführt werden soll.
- ² Eine Stellvertretung darf nicht länger als sechs Monate dauern. Sie kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.
- ³ Das Bewilligungsgesuch für eine Stellvertretung muss vor Stellenantritt unter Angabe der Personalien, der fachlichen Qualifikationen sowie von Grund und Dauer der Stellvertretung dem Amt für Gesundheit und Soziales eingereicht werden.

§ 33 Unselbstständige Tätigkeiten

¹ Die unselbstständige Berufsausübung der bewilligungspflichtigen Berufe bedarf keiner Bewilligung. Unselbstständige Fachpersonen arbeiten im Namen und auf Rechnung der zur selbstständigen Berufsausübung zugelassenen Fachperson.

² Die zur selbstständigen Berufsausübung zugelassene Fachperson darf nur Verrichtungen übertragen, zu deren Ausführung sie selbst berechtigt ist. Sie hat sich zu vergewissern, dass die für sie Tätigen die übertragene Verrichtung beherrschen. Sie muss ferner die Ausführung überwachen und in der Regel anwesend sein.

IV. Medizinische Organisationen und Einrichtungen

§ 34 Bewilligungspflichtige Betriebe

- ¹ Eine Betriebsbewilligung ist erforderlich für:
- a) Abgabestellen für Mittel und Gegenstände,
- b) medizinische Institute und Laboratorien,
- c) Ergotherapie-Organisationen,
- d) Krankentransport- und Rettungsdienste,
- e) Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause,
- f) Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dienen.
- ² Für Spitäler und ähnliche Einrichtungen bleiben die besonderen Bestimmungen, insbesondere der Spitalverordnung, ¹² vorbehalten.

§ 35 Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit sind beim Amt für Gesundheit und Soziales einzureichen:
- a) die kantonale Berufsausübungsbewilligung der verantwortlichen Fachperson,
- b) der Nachweis über die Eignung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstung für die beabsichtigte Nutzung,
- c) der Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal.
- d) die allfälligen Berufsausübungsbewilligungen oder Betriebsbewilligungen anderer Kantone,
- e) der Nachweis, dass die Bestimmungen der KVV¹³ und der KLV¹⁴ erfüllt sind. ² Das Amt für Gesundheit und Soziales kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

§ 36 Betriebsführung

¹ Die mit der fachlichen Leitung eines bewilligten Betriebes betraute Fachperson muss den Betrieb persönlich führen und während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein. Bei unumgänglicher Abwesenheit hat sie sich durch eine Fachperson mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung vertreten zu lassen.

- ² Die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung sorgt dafür, dass der Betrieb vorschriftsgemäss geführt wird und dass die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen angeboten werden, die dafür über die erforderliche fachliche Qualifikation sowie über die erforderliche Berufsausübungsbewilligung verfügen.
- ³ Jede Tatsache, die für die Betriebsbewilligung von Belang ist, namentlich:
- a) Eröffnung, Wiedereröffnung, Verlegung und Aufgabe der T\u00e4tigkeit oder des Betriebes.
- b) Wechsel bei der verantwortlichen fachlichen Betriebsleitung,
- c) Vergrösserung des Betriebes oder Änderung der Tätigkeit,
- ist dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen zu melden.

§ 37 Inspektionen

- ¹ Das Amt für Gesundheit und Soziales kann jederzeit und ohne Voranmeldung Inspektionen der Betriebsräumlichkeiten und –einrichtungen durchführen oder durchführen lassen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Stellen nach besonderen Vorschriften.
- ² Den Inspektorinnen und Inspektoren ist Zugang zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen herauszugeben.

V. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung eines Erlasses

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 3. September 1973¹⁵ wird wie folgt geändert:

\$9

Mit der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung an Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie mit der Bewilligung zur Führung einer Apotheke oder Drogerie wird gleichzeitig ohne besonderes Gesuch die allgemeine Bewilligung A bzw. B zum Verkehr mit allen Giften erteilt (Art. 31 und 32 der Giftverordnung¹⁶).

§ 39 Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Zulassung medizinischer Fachpersonen und Organisationen vom 25. November 1997,¹⁷
- b) Verordnung über die Stellvertreter und Assistenten von Medizinalpersonen vom 17. Dezember 1979, 18
- c) Verordnung über das Hebammenwesen vom 23. Mai 1989.¹⁹

§ 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.²⁰ Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

```
^{\rm 1} GS 20-492 mit Änderung vom 3. Juli 2007 (GS 21-135).
<sup>2</sup> SRSZ 571.110.
^{\rm 3} Bst. d neu eingefügt am 3. Juli 2007.
<sup>4</sup> Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102); Art. 44 KVV.
<sup>5</sup> Art. 45 KVV.
<sup>6</sup> Art. 49 KVV.
<sup>7</sup> Art. 47 KVV.
<sup>8</sup> Art. 48 KVV.
<sup>9</sup> Art. 50 KVV.
<sup>10</sup> Art. 50a KVV.
<sup>11</sup> Art. 53 KVV.
<sup>12</sup> Abl 2003 1698.
<sup>13</sup> Art. 51 ff. KVV;
<sup>14</sup> Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)
vom 29. September 1995, SR 832.112.31. <sup>15</sup> SRSZ 573.311.
```

¹⁶ SR 813.01.

on 0.23.17 GS 19-247.

¹⁸ GS 17-191.

¹⁹ GS 17-838.

²⁰ Abl 2003 2094. Änderung vom 3. Juli 2007 ist am 1. Juli 2007 (Abl 2007 1259) in Kraft